

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 4/ 2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO

I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:

1. Regenerationstag

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

2. SuE-Zulage

- a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

- b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

II. Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. Kinderpfleger und Sozialassistenten

- a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
- b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

- c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

2. Erzieher

- a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“

- b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganztage

- a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.

- b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten

Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

6. Wohnzulage

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

III. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

IV. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.